

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1390-1, 2 und 5/89

Wien, 20. Juli 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umweltver-
träglichkeit (Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz - UVP-G);
Stellungnahme**

Samtlicher Gesetzentwurf
Zur Kenntnahme
31. GE/93

Datum: 24. JULI 1989

Verteilt:

APP-015 Fkt

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Klaus Graber

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

H. H. Haider

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-Büro des Magistratsdirektors
1082 Wien, Rathaus
42 800-4229

MD-1390-1, 2 und 5/89

Wien, 20. Juli 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umweltver-
träglichkeit (Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz - UVP-G);
Stellungnahme

zu Zl. 03 4751/2-II/4/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 13. April 1989 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Positiv zu beurteilen ist auch, daß die im Art. I des Vorentwurfes, der am 15. März 1989 Gegenstand einer Besprechung im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie war, vorgesehene Verfassungsbestimmung, die einen sehr weitgehenden Eingriff in die Kompetenzen der Länder und Gemeinden vorsah und Anlaß zu breitesten Kritik gab, im vorliegenden Entwurf nun nicht mehr enthalten ist. Dennoch erscheint auch der gegenständliche Gesetzentwurf in vielen Bereichen verfassungsrechtlich bedenklich. So wird in das Kompetenzgefüge, insbesondere in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, in schwerwiegender Weise eingegriffen. In diesem Zusammenhang sei vorerst auf

- 2 -

die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 4 hingewiesen, die anordnet, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Raumordnungsplänen zu machen hat. Der den Gemeinden durch Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG im Bereich der örtlichen Raumplanung eingeräumte eigene Wirkungsbereich scheint dadurch in höchstem Maße gefährdet.

Weiters darf kritisch angemerkt werden, daß der vorliegende Entwurf legistisch nicht ausgereift erscheint, eine große Zahl unklarer oder unbestimmter Gesetzesbegriffe enthält und Definitionen oftmals vermissen läßt, was die Vollziehung sehr erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen wird. Das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG wird jedenfalls in schwerwiegender Weise beeinträchtigt und verletzt. Schließlich enthält der Entwurf keinerlei Regelungen über einen geordneten Verfahrensablauf. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Amtes der Wiener Landesregierung zu den §§ 3 und 4 darf bereits an dieser Stelle hingewiesen werden.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung bedient sich einer sehr unpräzisen Gesetzessprache. So wird die Formulierung "Vorhaben, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist" zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da eine Abgrenzung zwischen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, und solchen Vorhaben, bei denen eine Prüfung nicht erforderlich ist, in der Praxis nur schwer möglich sein wird. Was unter dem Begriff "Inangriffnahme eines Vorhabens" zu verstehen ist bzw. ab welchem Zeitpunkt von einem solchen gesprochen werden kann, ist gänzlich unklar.

- 3 -

Zu § 2:

Zu Ziffer 1 muß bemerkt werden, daß die Aufzählungen in lit. a bis e in einer willkürlichen Weise erfolgen, der keine eigenen Begriffskategorien zugrunde liegen. Es kommt daher zu einer Überschneidung von Begriffen. Überdies ist gänzlich unklar, was unter Begriffen wie "Kulturgut", "Biotop" oder "Ökosystem" zu verstehen ist.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vor- und Nachteile für die Umwelt, nicht jedoch sonstige Vor- und Nachteile (etwa für die Volkswirtschaft) aufzeigen soll, wäre in Ziffer 3 "für die Umwelt" einzufügen. Diese Bestimmung sollte daher anstatt "..... des Vorhabens darzulegen" besser "..... des Vorhabens für die Umwelt darzulegen" lauten.

Darüber hinaus ist zu Ziffer 3 zu bemerken, daß nicht klar zu erkennen ist, wie eine Beurteilung, ob und aus welchem Blickwinkel eventuelle Alternativen als praktikabel anzusehen sind, erfolgen soll. Die Anschauungen der Projektwerber und der Behörde werden in diesem Punkt wohl selten übereinstimmen. Schließlich wäre zu überlegen, ob eine Darlegung der Vor- und Nachteile von Alternativen nicht auch dem Projektwerber im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung aufgetragen werden sollte.

Zu Ziffer 4 darf darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf keinerlei Aussage darüber trifft, inwieweit Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie auch übergeordnete raumplanerische Konzepte in Form von Verordnungen (so etwa nach dem Bundesstraßengesetz 1971) zu berücksichtigen sind. Es darf nicht übersehen werden, daß derartige Anordnungen nach Maßgabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nur dann erlassen werden dürfen, wenn die dort genannten Kriterien - etwa der geordnete Ausbau der Stadt oder die beabsichtigten Ziele der Raumordnung - eingehalten werden.

- 4 -

Dem vorliegenden Entwurf ist auch nicht zu entnehmen, in welchem Verhältnis die Aussagen, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden, zu den Festlegungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan stehen. Sollte durch die Festlegungen im Rahmen eines derartigen Prüfungsverfahrens der Landesgesetzgeber gebunden werden, so müßten dagegen schwerste verfassungsrechtliche Bedenken geäußert werden.

Zu § 3:

Im Abs. 1 ist nicht erkennbar, was unter "jeweils angegebenen Verwaltungsverfahren" zu verstehen ist.

Abs. 2 hätte aus verfassungsrechtlichen Gründen zu entfallen, wenn er sich, wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, an den Landesgesetzgeber richtet. Im übrigen ist unklar, welche "einschlägigen Vorschriften" gemeint sind. Auch der Verfahrensgang bei derartigen Verfahren ist nicht geregelt. So ist den vorliegenden Bestimmungen nicht zu entnehmen, ob der Landeshauptmann jedenfalls von der zuständigen Behörde über jedes eingereichte Vorhaben zu verständigen ist und sodann festzustellen hat, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In diesem Falle müßte somit jeder Projektwerber für jedes Projekt anlässlich der Einleitung des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitserklärung vorlegen, da diese Entscheidungsgrundlage für den Landeshauptmann ist.

Die grundsatzgesetzlichen Regelungen (Abs. 3 und 4) sollten im Text deutlicher erkennbar sein. Die Formulierung des Abs. 3, die de facto eine Novellierung des Starkstromwegegrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 71/1968, darstellt, erweist sich in mehrfacher Hinsicht als verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu einem wird die Kompetenz auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gestützt, der aber nur - wie bereits einleitend ausgeführt wurde - für die Erlassung genereller Verfahrensnormen Deckung bietet,

- 5 -

sodaß die Anwendung auf eine bestimmte Materie wohl auf die Materienkompetenz, im gegenständlichen Fall auf Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, gestützt und in Form einer Novelle des Starkstromwegegrundsatzgesetzes normiert werden müßte. Zum anderen wird damit eine Detailregelung getroffen, die über das Wesen der Grundsatzgesetzgebung weit hinausgeht und dem Landesgesetzgeber in verfassungswidriger Weise keinen Raum mehr zur Ausführungsgegesetzgebung läßt.

Im Abs. 4 werden undeutliche und unbestimmte Gesetzesbegriffe - z.B. "ökologisch bedeutsame Kommissionierung" - verwendet, die eine Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen wohl erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen dürften.

Die unklare Formulierung des Abs. 5 läßt den Schluß zu, daß bei einem aufgrund eines negativen Umweltverträglichkeitsprüfungsergebnisses wesentlich abgeändertem Projekt keine neuerliche entsprechende Prüfung erforderlich wäre. Derart geänderte Projekte müßten jedoch jedenfalls einer neuerlichen entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

Auch bei der Bestimmung im Abs. 6 handelt es sich um eine materielle Norm. Dadurch wird hier ebenfalls evident, daß die Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG nicht nur zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten vorgesehen ist.

Diese Regelung wird in der derzeit vorliegenden Form zu erheblichen Verzögerungen bei den meisten Verfahren führen, da der Landeshauptmann stets in einem "Vorverfahren" darüber zu entscheiden haben wird, ob ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Zu § 4:

Die in dieser Bestimmung geforderte Umweltverträglichkeiterklärung soll offensichtlich einen Beleg des Ansuchens dar-

- 6 -

stellen, bei dessen Nichtvorlage Verfahren, die umweltunverträgliche Vorhaben zum Gegenstand haben, ohne größeren Verwaltungsaufwand schnell beendet sind. Dieser "Belegcharakter" der Umweltverträglichkeitserklärung sollte im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

Wie bereits wiederholt ausgeführt wurde, trifft der vorliegende Entwurf keine konkrete Regelung, wie und wann festzustellen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Abs. 1 sollte daher lauten:

"Bei Vorhaben, die Bundesgesetzen unterliegen, hat der Projektwerber ...".

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß auch hier unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden, die es dem Projektwerber schwer machen dürften, der Behörde korrekte und vollständige Unterlagen vorzulegen. So ist beispielsweise unklar, was unter "notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen eines Vorhabens" zu verstehen ist. Aufgrund der gewählten Formulierung stünde es jedenfalls im Belieben der Behörde, vorgelegte Unterlagen als unzureichend für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu qualifizieren. Diese Bestimmung entbehrt somit der nach dem Legalitätsprinzip erforderlichen Bestimmtheit und Spezifikation.

Überdies erscheint es nicht sinnvoll, dem Landeshauptmann die Umweltverträglichkeitserklärungen vorzulegen, wenn er in der Sache selbst - somit in der materiellen Angelegenheit - nicht erkennende Behörde ist (z.B. bei Bauvorhaben).

Auf die Bemerkungen zu § 2 hinsichtlich der Darlegung der Vor- und Nachteile praktikabler Alternativen durch den Projektwerber im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung darf verwiesen werden.

- 7 -

Im Gegensatz zu § 2 Z 1, in dem die einzelnen Teilbereiche, die von den Auswirkungen eines Vorhabens betroffen sein können, taxativ aufgezählt sind, wird hier der Überbegriff "Umwelt" verwendet.

Zu § 5:

Aus der Formulierung dieser Bestimmung geht nicht eindeutig hervor, ob hier bereits die Konzentrationsmaxime des § 12 Platz greifen soll oder noch die nach den Sachmaterien zuständigen Behörden zur Entscheidung berufen sind.

Die Abgrenzung zu den wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahren ist nicht klar. Es bleibt daher die Frage offen, ob aufgrund der bereits im WRG 1959 vorgesehenen umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die möglicherweise gleichzeitig stattfindet, zumindest zum Teil eine Doppelgleisigkeit des Verfahrens entstehen kann.

Als Mangel erweist sich auch der Umstand, daß Abs. 1 keine Angaben darüber enthält, unter welchen Umständen ein Antrag auf Genehmigung bzw. Bewilligung des Vorhabens zurückzuweisen ist. Überdies müßte der Landeshauptmann prophetische Fähigkeiten besitzen, da er nach dieser Gesetzesstelle beurteilen soll, ob voraussichtlich in einem anderen Verfahren das vorliegende Projekt abgewiesen werden wird. Mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit erscheint eine solche Formulierung jedenfalls kaum vereinbar. Die Abgrenzung, ob mit einem Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen verbunden sind oder nicht, wird nur sehr schwer möglich sein. Auch eine Festlegung, ob in anderen Verwaltungsverfahren eine ausreichende Beurteilung der Auswirkungen des Projektes möglich ist oder nicht, wird kaum zu treffen sein. Die Bezugnahme auf § 2 ist nicht schlüssig, da die Auswirkungen im Sinne des § 2 ja erst durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden sollen.

Abs. 1 läßt völlig offen, um welche Organe es sich bei den "Organen, die vom Bund und vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen," handeln soll.

Aus Abs. 2 geht nicht hervor, wer über die "Unverhältnismäßigkeit" der Vorschreibung der Vorlage weiterer Angaben zu entscheiden hat. Außerdem ist der Beginn der Acht-Wochenfrist der Bestimmung nicht zu entnehmen.

Zu Abs. 3 darf bemerkt werden, daß die Bestimmung im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 und 2 des Entwurfes zu unklar formuliert ist, um eine entsprechende Vollziehung zu ermöglichen.

Da die im Abs. 1 bezeichneten Organe ein Recht auf Anhörung haben, müßte ihnen auch eine Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden.

Wenn hier vorgesehen wird, daß der Landeshauptmann unter gewissen Voraussetzungen festzustellen hat, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz nicht erforderlich ist, stellt sich die Frage, ob bei der vorgesehenen Textierung die Erlassung eines Bescheides durch den Landeshauptmann zweckmäßig ist. Eine solche wäre wohl entbehrlich und erscheint auch verfahrensökonomisch nicht wünschenswert. Es wäre die Festlegung zweckmäßiger, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterbleiben hat und das Verfahren von den nach den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden fortzusetzen ist. Wenn aber ein Bescheid erlassen werden muß, müßte dies ausdrücklich normiert werden. Außerdem wäre zu bestimmen, wem gegen diesen Bescheid eine Rechtsmittelbefugnis zusteht.

Zu § 6:

Die Feststellung durch den Landeshauptmann, welche behörd-

- 9 -

lichen Bewilligungen und Genehmigungen notwendig sind, kann nur als Hinweis für die zuständigen Behörden gewertet werden.

Die Vielzahl von Aufgaben, die dem Landeshauptmann übertragen werden, läßt mit Sicherheit erwarten, daß der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand nur durch eine Personalaufstockung bewältigen können werden.

Im Abs. 2 erscheint die Abgrenzung der Gemeinden, in denen ein Anschlag erfolgen soll, unklar. Die vorgesehene Art der Veröffentlichung der Vorhaben wird vielfach unnötig hohe Kosten und eine Verkomplizierung des Verfahrens mit sich bringen.

Im Abs. 3 wird "jedermann" das Recht eingeräumt, zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ein Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Abgabe von derartigen Stellungnahmen fehlt jedoch.

Diese "jedermann" zustehende Äußerungsbefugnis wird vielfach den Eindruck einer Parteistellung erwecken. Es sollte daher deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß dadurch eine Parteistellung nicht begründet wird und die in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften bestehenden Parteienbegriffe keine Erweiterung erfahren sollen. Im übrigen erscheint die Bearbeitung und Berücksichtigung derartiger - teilweise sicherlich nicht immer qualifizierter - Stellungnahmen, die bei vielen Projekten in einem zahlenmäßig großen Umfang (z.B. bei Kraftwerksprojekten) zu erwarten sind, in der Praxis nur sehr schwer durchführbar.

Zu § 7:

Diese Bestimmung räumt benachbarten Staaten zwar ein Informationsrecht ein, sagt aber nichts über die weiteren rechtlichen Folgen aus. Die Forderung nach Gegenseitigkeit fehlt.

- 10 -

Zu § 8:

Hier sei darauf hingewiesen, daß objektiv nicht einzusehen ist, aus welchen Gründen Amtssachverständige, die voraussichtlich in den Genehmigungsverfahren beizuziehen sein werden, nicht als Sachverständige zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens bestellt werden dürfen. Es sollte auch hier beim Grundsatz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 bleiben, daß andere Sachverständige nur dann heranzuziehen sind, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder die Heranziehung anderer Sachverständiger mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Es widerspricht auch der Verfahrensökonomie, Sachverständige, die sich mit der Sache ohnehin befassen müssen, von der Bestellung auszunehmen. Im übrigen werden für die Abfassung der Umweltverträglichkeitserklärungen immer wieder Sachverständige benötigt werden, die wohl bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wirklich befangen sind, sodaß bei Ausschluß der Amtssachverständigen sogar ein Mangel an geeigneten Sachverständigen entstehen könnte, der Verfahrensverzögerungen befürchten läßt.

Weiters ist wohl schwer feststellbar, welche Sachverständigen "voraussichtlich" in den Genehmigungsverfahren beizuziehen sind. Das vorgesehene Auswahlkriterium für Sachverständige, nämlich das Vorweisen von Erfahrungen im Bereich von Umweltverträglichkeitsprüfungen, kann nicht als ausreichend angesehen werden und wird wohl anfangs auch selten gegeben sein. Völlig unklar ist, aus welchem Rechtstitel die Anhörung des Umweltbundesamtes sowie dessen Recht, zusätzliche Sachverständige zu bestellen, abgeleitet wird. Das Abgehen von der sonst nach AVG 1950 geltenden Regelung der bevorzugten Beziehung der jeweiligen Behörde beigegebenen Amtssachverständigen erscheint im übrigen auch aus kostentechnischen Gründen problematisch, da dadurch hohe zusätzliche Kosten zu erwarten sind.

- 11 -

Zu § 9:

Diese Regelung trifft weder eine Aussage über die Größe noch über die Zusammensetzung der Projektgruppe. Auch geht nicht eindeutig hervor, welche Aufgaben und Funktionen die Projektgruppe haben und in welcher Form sie auftreten soll. Es wäre somit entweder vorzusehen, daß die Behörde einen Vorsitzenden der Projektgruppe zu bestellen hat, der letztlich für die Endredaktion des Umweltverträglichkeitsgutachtens verantwortlich sein müßte, oder daß die Projektgruppe unter dem Vorsitz eines behördlichen Organs arbeitet. Hier wäre der ersten Lösungsmöglichkeit der Vorzug zu geben.

Zu § 10:

Gemäß Abs. 1 haben die Mitglieder der Projektgruppen ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Darüber, wie im Fall einer Nichteinigung innerhalb der Projektgruppe vorzugehen ist, wird keine Aussage getroffen. Eine Möglichkeit zur Einholung von Gegengutachten ist in der vorliegenden Bestimmung nicht vorgesehen.

Im Abs. 3 wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Raumordnungsplänen gefordert. Es ist zu bemerken, daß dies keine Frage für Sachverständige im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ist, sondern eine Frage nach den Raumordnungsplänen. Hier könnte vermutet werden, daß die Absicht besteht, sich über verbindliche Anordnungen von Raumordnungsplänen mit fixierten Standorten hinwegzusetzen. Auch erhebt sich wieder die Frage der Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, insbesondere mit dem Recht der Gemeinden auf freie Selbstbestimmung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

Abs. 5 sieht vor, daß Vorschläge über zweckentsprechende Formen der Beweissicherung zu machen sind, wobei jedoch völlig offen bleibt, welche Beweissicherung zu welchem Zweck erfolgen soll. Auch Art und Zielrichtung einer begleitenden Kontrolle werden nicht näher beschrieben.

- 12 -

Abs. 7 schreibt zwar den Mitgliedern der Projektgruppe ein "raschestmögliches" Erstellen ihrer Gutachten vor, enthält aber keinerlei Sanktionen für deren Säumnis. Hier sollten jedenfalls eine konkrete Maximalfrist, bis zu deren Ablauf ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt werden muß, im Gesetz festgelegt und Säumnisfolgen normiert werden.

Zu § 11:

Es ist zu überlegen, ob dieser Regelung nicht Vorschriften des Datenschutzes entgegenstehen.

Die vorgesehene Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens an die Staatsdruckerei wird einen weiteren Verwaltungsaufwand und einen finanziellen Mehraufwand zur Folge haben. Überdies läßt Abs. 1 offen, in welcher Weise die Staatsdruckerei das Umweltverträglichkeitsgutachten zu veröffentlichen hat. Aus Abs. 2 geht nicht eindeutig hervor, ob und gegebenenfalls wem im Verfahren Parteistellung eingeräumt wird. Die Beziehung des Projektwerbers zum öffentlichen Erörterungstermin sollte jedenfalls ausdrücklich vorgesehen werden. Ebenso wäre die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Möglichkeit der Einholung von ergänzenden Gutachten in die Regelung aufzunehmen.

Allgemein ist zu dieser Bestimmung zu bemerken, daß der öffentliche Erörterungstermin aufgrund der zu erwartenden großen Teilnehmerzahl erhebliche organisatorische Schwierigkeiten für die Behörden mit sich bringen dürfte.

Zu § 12:

Die Idee einer Verfahrenskonzentration ist zwar grundsätzlich durchaus zu begrüßen, doch läßt die vorliegende Formulierung des § 12 zahlreiche Fragen offen. So ist aus Abs. 1 nicht ersichtlich, in welcher Weise bzw. inwieweit die zuständige Behörde die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen hat. Vor allem ist auch nicht klargestellt, welche Rechtsfolgen eine Nichtberücksichtigung bzw. eine nicht ausreichende Berücksichtigung hat.

- 13 -

Hinsichtlich der "Behördenzuständigkeit" darf darauf hingewiesen werden, daß es im Abs. 1 des Entwurfes zwar heißt, die nach "§ 3 Abs. 1 zuständige Behörde" habe die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, § 3 Abs. 1 jedoch keine Zuständigkeitsbestimmung, sondern lediglich eine Verweisung auf Anhang 1 des Gesetzentwurfes enthält.

Im Abs. 3 wird offenbar die Behördenorganisation und -zuständigkeit im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gänzlich umgestoßen, wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt werden soll. Diese Änderung der Sachkompetenzen der Behörden ist nicht gerechtfertigt und widerspricht den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 1 B-VG. Im Hinblick auf die Komplexität und die Schwierigkeit der Materie erscheint überdies die Entscheidungsfrist von drei Monaten nicht ausreichend.

Weiters geht aus dieser Regelung auch nicht eindeutig hervor, ob bei den betreffenden Projekten künftig nur noch ein "maßgebendes" Verfahren, in das sämtliche, nach anderen Verwaltungsvorschriften ebenfalls erforderliche Verfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung miteinbezogen werden sollen, abzuhalten ist (also etwa ein Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, in das das gewerberechtliche Verfahren, das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren etc. eingebunden sind), sodaß nur eine Genehmigung bzw. Bewilligung für jedes Projekt erforderlich ist. Zutreffendenfalls fehlt auch die Aussage, welche Behörde dann im Instanzenzug zuständig wäre (z.B. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch für gewerberechtliche Angelegenheiten).

Durch die Entscheidungskompetenz des Landeshauptmannes nach Durchführung eines solchen konzentrierten Verfahrens in erster Instanz ergibt sich auch ein gewisser Widerspruch in der Wertung, da für "Kleinprojekte", die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, etwa nach der Gewerbeordnung weiterhin ein 3-stufiger Instanzenzug, bei wesentlich komplizierteren

- 14 -

Großanlagen hingegen nur noch ein 2-stufiger Instanzenzug vorgesehen ist.

Im Abs. 4 wird zwar festgelegt, daß die Entscheidungsfrist drei Monate ab der Fertigstellung bzw. der Zustellung der Niederschrift über den Erörterungstermin der Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt, die Zeitdauer des Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch für die Entscheidungsfrist unmaßgeblich. Diese Regelung wurde wohl deshalb getroffen, weil die Dauer eines derart komplizierten Verfahrens kaum abzuschätzen sein wird.

Zu § 13:

Es erscheint zwar sachlich gerechtfertigt, nur solchen Natur- und Umweltschutzorganisationen eine Rechtsmittelbefugnis einzuraumen, die bereits seit einer gewissen Zeit bestehen, um so die Statuierung von neuen Umweltschutzvereinen zu dem bloßen Zweck, gegen ein bestimmtes Projekt Rechtsmittel erheben zu können, zu verhindern. Ein zehnjähriges Bestehen als Voraussetzung erweist sich jedoch jedenfalls als zu lang. Außerdem sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß jenen Vereinen nur hinsichtlich der unzureichenden Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Rechtsmittelbefugnis zusteht. In die Überlegungen müßte unbedingt auch der Umstand einbezogen werden, daß durch diese Regelung Organisationen aus einem anderen Bundesland, das von einem bestimmten Projekt grundsätzlich nicht betroffen wäre, ermöglicht würde, erhebliche Verfahrensverzögerungen herbeizuführen.

Zu § 14:

Die zur Abgeltung der Kosten des Verfahrens für die Behörde vorgesehene Regelung des § 14 läßt zahlreiche Fragen offen. So ist der Formulierung "Der Projektwerber hat ... zu den Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung einen Beitrag in der Höhe von 0,4 % der Projektkosten zu leisten ..." nicht zu entneh-

- 15 -

men, welcher Rechtsnatur dieser Beitrag ist. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die denjenigen auferlegt werden, die an der Errichtung oder Unterhaltung einer öffentlichen Einrichtung besonders interessiert sind. Sie knüpfen nicht an die Inanspruchnahme, sondern an objektive Interessen an. Handelt es sich jedoch um eine Verwaltungsgebühr - d.h. um das öffentlich-rechtliche Entgelt für eine besondere, vorzugsweise im privaten Interesse, zugleich aber im öffentlichen Interesse liegende und vom Pflichtigen unmittelbar in Anspruch genommene Leistung der abgabenberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaft -, so stellt sich die Frage nach der vom Verfassungsgerichtshof geforderten Äquivalenz.

Den Erläuternden Bemerkungen zufolge haben Untersuchungen in anderen Ländern UVP-Kosten von 0,25 bis 0,75 % der Gesamtkosten des Vorhabens ergeben. Der vorliegende Entwurf hätte daher aufgrund dieser Untersuchungen durchschnittliche Kosten von 0,5 % vorsehen müssen. Jedenfalls im Widerspruch zu den angeführten Zahlen steht aber ein informatives Schreiben des Bundeskanzleramtes, Sektion VII, an Herrn Bundesminister Dr. Löschnak vom 3. April 1987, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfungskosten mit 2 bis 5 % der Projektkosten angenommen werden.

Es ist zu befürchten, daß sowohl der Begriff "Projektkosten" als auch der als Regulativ gedachte letzte Satz des § 14 Abs. 1 (Kostenausgleich, Ersatz des Bundes an das Land) bezüglich des Zeitpunktes der "Fertigstellung" des Vorhabens Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungen geben werden. Der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Vorschlag, bei Zweifeln über die endgültigen Projektkosten könnten diese im Amtshilfsweg von den zuständigen Finanzbehörden in Erfahrung gebracht werden, darf in Frage gestellt werden. Unklar ist auch, was unter dem "Verbandsbereich einer Gebietskörperschaft" zu verstehen ist.

- 16 -

Zu § 15:

Der Widerspruch zur Raumordnung ist offenkundig, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Gebiet vor einer Trassenfestlegung durchgeführt werden müßte. In einem solchen Fall kann jedoch kein behördliches Verfahren rechtmäßig durchgeführt werden. Erfolgt das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren aber nach der Trassenfestlegung, besteht eine Bindung an die betreffenden Pläne, die ja Verordnungskraft besitzen. Zu dieser Problematik nimmt der Entwurf in keiner Weise Stellung.

Zu § 16:

Darüber, wer einen Zugriff zu der Umweltdatenbank haben soll, wird keine Aussage getroffen. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf Datenschutzbestimmungen bedenklich.

Zu Artikel II:

Zu den vorgesehenen Änderungen des § 35 Abs. 1 Eisenbahngesetz und des § 71 Abs. 1 lit. a Luftfahrtgesetz darf darauf hingewiesen werden, daß der Begriff "zumutbares Maß" zu unbestimmt erscheint und daher Schwierigkeiten bei der Vollziehung erwarten läßt.

Zu Artikel III:

Die Übergangsbestimmung des § 1 Abs. 2 würde bedeuten, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchzuführen ist, wenn "Altverfahren" wegen Ergänzungsbedürftigkeit gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1950 von der Oberbehörde an die Behörde 1. Instanz verwiesen werden. Es erhebt sich die Frage, ob dies den Intentionen der Verfasser des vorliegenden Entwurfs entspricht.

Zu Anhang I:

Die Aufzählung der Verfahren, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sollte nicht taxativ, sondern demonstrativ erfolgen. Dies auch deshalb, da eine taxative Aufzählung mit der allgemeinen Formulierung des § 1 im Widerspruch steht.

- 17 -

Zu der Überschrift darf bemerkt werden, daß eine Beibehaltung der im § 3 Abs. 1 verwendeten Formulierung zweckmäßig erscheint. Die Überschrift hätte zu lauten:

"Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen gemäß § 3 jedenfalls folgende öffentliche und private Vorhaben."

Punkt 6 sollte wie folgt formuliert werden:

"- die Errichtung oder Verlegung von Bundesstraßen, soferne ein Verfahren gemäß § 4 BStG durchzuführen ist."

In der Aufzählung im Punkt 8 fehlt die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Mineralölprodukte).

Lit. b des Punktes 11 ist zu ungenau formuliert. Einerseits geht nämlich nicht hervor, welche anderen industriellen, chemischen Produktions- oder Verarbeitungsanlagen konkret gemeint sind, andererseits fehlen Angaben der Produktionsmengen, wie sie im Punkt 8 enthalten sind.

Einkaufszentren, Großgaragen und dergleichen sind im Anhang I nicht erwähnt.

Es fällt auch auf, daß der Entwurf keine Aussage darüber erteilt, ob neben öffentlichen und privaten auch militärische Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollen.

Allgemein darf zu Anhang I bemerkt werden, daß die verwendeten Begriffe mit bestehenden Gesetzen und ÖNORMEN in Übereinstimmung gebracht werden sollten.

Zu Anhang II:

Was unter "psychischen Merkmalen" eines Projektes zu verstehen ist, erscheint gänzlich unklar. Im übrigen darf nachdrücklich

- 18 -

darauf hingewiesen werden, daß Anhang II die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Datenschutzbestimmungen befürchten läßt.

Zur Anlage:

Zu der in der Anlage zu vorliegendem Entwurf enthaltenen Änderung des Artikel 11 Abs. 2 B-VG wird in den Erläuternden Bemerkungen eher nebenbei bemerkt, es handle sich um ein verfahrensrechtliches Regelungsmodell. Die verfassungsrechtliche Grundlage liege in erster Linie in Artikel 11 Abs. 2 B-VG, der aus diesem Anlaß zur Vermeidung von Auslegungsfragen ergänzt werden solle. In einzelnen Zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des § 12 stütze sich der Gesetzesentwurf auf die einschlägigen Kompetenztatbestände des Artikel 10 B-VG.

Der vorliegende Entwurf enthält jedoch ganz wesentliche materielle Komponenten, die durch Artikel 11 Abs. 2 B-VG nicht gedeckt werden. Artikel 11 Abs. 2 B-VG soll somit nicht zur Vermeidung von Auslegungsfragen ergänzt, sondern novelliert werden, um den Entwurf in der österreichischen Verfassungsordnung soweit wie möglich realisierbar zu machen.

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich, zusammenfassend folgendes auszuführen:

Ziel und Zweck des im Entwurf vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes werden zwar grundsätzlich begrüßt, doch erscheint es geboten, den gegenständlichen Entwurf in Anbe tracht der zahlreichen offenen Fragen und aufgezeigten Mängel einer umfangreichen Überarbeitung zu unterziehen.

Des weiteren muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß - bedingt durch den umfangreichen Katalog von Vorhaben, die einer höchst aufwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind - tief in den bestehenden Verwaltungsaufbau und in die derzeitige Verwaltungsorganisation eingegriffen

- 19 -

wird. Es wird einer erheblichen Vermehrung des Personalstandes, insbesondere im Bereich der Ämter der Landesregierungen, bedürfen, um die zusätzlichen schwierigen Aufgaben bewältigen zu können. Die diesbezüglichen Angaben im Vorblatt erscheinen jedenfalls unrealistisch und beziehen sich lediglich auf die Bundesdienststellen.

Darüber hinaus darf bemerkt werden, daß aufgrund des vorgesehenen - und sicher noch näher zu beschreibenden - Prüfungsverfahrens bei der Bewilligung von umweltrelevanten Vorhaben und Projekten mit erheblichen Verfahrensverzögerungen zu rechnen sein wird.

Auf die verfassungsrechtlichen Probleme, die der vorliegende Entwurf aufwirft, sowie auf die oftmals verwendeten ungenauen Begriffe und fehlenden Definitionen wurde bereits wiederholt hingewiesen.

Schließlich beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgende Überlegung anzustellen:

Auf das in der Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum AVG 1950, vorgesehene Bürgerbeteiligungsverfahren sollte unbedingt Bedacht genommen werden. Ein Nebeneinanderbestehen eines im novellierten AVG 1950 geregelten Bürgerbeteiligungsverfahrens und der Bestimmungen im vorliegenden Entwurf erscheint nämlich weder notwendig noch zweckmäßig.

Im Hinblick darauf, daß das Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz größtenteils verfahrensleitende Normen enthalten soll, darf in diesem Zusammenhang angeregt werden, die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in einem eigenen Gesetz, sondern im Rahmen des AVG 1950 zu regeln, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

- 20 -

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Jänner 1990) im Hinblick auf die notwendigen Überarbeitungen des Entwurfes als unrealistisch anzusehen ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Ergeht an:

- 1) alle Ämter der Landesregierungen
- 2) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 3) MDR
- 4) MD-BD
- 5) MA 4
- 6) MA 7
- 7) MA 14
- 8) MA 15
- 9) MA 22
- 10) MA 28
- 11) MA 30
- 12) MA 43
- 13) MA 45
- 14) MA 48
- 15) MA 58
- 16) MA 60
- 17) MA 63
- 18) MA 64
- 19) MA 70
- 20) GD der WStW